IMT Nuremberg Archives

H – 1563

International Court of Justice

H1563 – 0001

H1563 - 0002

Eidesstattliche Versicherung.

Ich habe auf Grund der im Marinegerichtsaktenarchiv in Riseby bei Eckernförde vorhandenen Akten die Rechtsprechung der Marinekriegsgerichte zum Schutze von Landeseinwohnern in den besetzten Gebieten vor Übergriffen durch Soldaten untersucht. Das Ergebnis ist folgendes:

Die zur Anzeige bei Marinekriegsgerichten gebrachten Ausschreitungen deutscher Soldaten oder Gefolgeangehöriger gegenüber Einwohnern der besetzten Gebiete sind mit mindestens der gleichen Strenge bestraft worden wie ähnliche Straftaten zum Nachteil Deutscher. Der größere Teil der Urteile muß sogar als außerordentlich hart bezeichnet werden. Diese den Durchschnitt übersteigende Härte im Strafmaß wird von den Gerichten immer wieder damit begründet, daß durch die Tat das Ansehen der Deutschen Kriegsmarine im Ausland geschädigt und das gute Einvernehmen zwischen den Besatzungstruppen und der Bevölkerung gestört worden sei.

Die meisten Verurteilungen erfolgten auf Grund der Aussagen von Landeseinwohnern, denen als Zeugen in objektiver und vorurteilsfreier Weise Glauben geschenkt wurde. Die einheimische Polizei war oft ein loyaler und ebenso loyal behandelter Helfer der deutschen Marinekriegsgerichte bei der Bekämfpung von Ausschreitungen einzelner deutscher Marineangehöriger. Die Ermittlung des Täters gelang infolge dieser guten Zusammenarbeit in etwa 60-70% der Fälle.

Aus Zeitmangel berücksichtigte meine Untersuchung, bei der mich der Leiter des Archivs, Herr Lehmkuhl unterstützte, in erster Linie das Jahr 1943, jedoch auch besonders markante Fälle aus anderen Jahren. Wenn auch infolge der deutschen Rückzüge und des Luftkrieges ein großer Teil der Akten nicht mehr in das Archiv gelangte, so umfaßt dieses doch etwa 90.000 Akten aus dem letzten Kriege, darunter etwa 1.500 - 2.000, bei denen die Geschädigten Landeseinwohner der besetzten Gebiete sind. Die grundsätzliche Einstellung der deutschen Marinekriegsgerichte gegenüber derartigen Straftaten läßt sich daher heute noch einwandfrei nachprüfen.

Einzelne

H1563 - 0003

Einzelne Fälle, die nicht Ausnahmen sind, sondern einen Querschnitt durch die Rechtssprechung bilden, sind in der Anlage zusammengestellt.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben einschließlich der Anlage an Eidesstatt zur Vorlage vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg.

Hamburg, den 17.4.1946

Fritz Jacobi

ehemals Marineoberstabsrichter
geb. 17.X.02 in Berlin,
wohnhaft Großensee
Hamburg Land

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Doenitz Exhibit 49
Filed July 2, 1946

Land: Frankreich

Lfd. Nr.	Name Dstgrd.	Gericht:	Straftat:	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
=			Rauschtat				
1	a) Röthig Bootsmaat b) Schulz Matrose	Adm. frz. Südküste Toulon	In einem Streit um die Bezahlung verletzte Röthig die französische Kellnerin in einer Hafenkneipe in Toulon durch Seitengewehrstiche so schwer, daß sie starb. Schulz versetzte dem Wirt im Handgemenge mehrere Faustschläge. Röthig war sinnlos betrunken.	Röthig: 3 Jahre, 6 Monate Gefängnis, Rangverlust. Schulz: 4 Monate Gefängnis.	12. 11.43	Tat des R. hatte die schwersten Folgen und kostete ein Menschenleben. Täter haben das deutsche Ansehen im Ausland und die Bemühungen um eine gute Zusammenarbeit mit den Franzosen in erheblichem Maße geschädigt.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.
2	a) Haas Mechaniker b) Rühl Vorarbeiter	Adm. Atlantikküste Labaule	Plünderung in verlassenen französischen Häusern nach einem schweren Luftangriff auf St. Nazaire	a) 1 Jahr, 6 Monate Gefängnis b) 1 Jahr, 6 Monate Gefängnis	18. 5.43	Schwere Schädigung des deutschen Ansehens in den Augen der Ausländer. Zuchtlosigkeiten dieser Art sind im Keim zu ersticken.	Strafe liegt unter dem Durchschnitt da Zivilarbeiter.
3	Schmidt Signalgefreiter	Adm. Atlantikküste	a) Einbruch in Kleidergeschäft in Le Touquet, b) Einbruch in Fotogeschäft daselbst, c) Einbruch in Signalstelle, d) Fahnenflucht, e) Mordversuch.	a)-c) je 1 Jahr Zuchthaus d)-e) Todesstrafe.	1.4. 43		Vom Gerichtsherrn bestätigt.
4	a) Dierolf Obergefreiter b) Lindner, Gefreiter	Adm. Atlantikküste Brest	Einbruch in ein Konfektionsgeschäft in Brest und Entwendung einer großen Menge von Kleidungsstücken.	a) 2 Jahre, 6 Monate Gefängnis, b) 2 Jahre Gefängnis.	10.6. 43	Wie Gangster gehandelt.	Bestätigt.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Doenitz Exhibit 49
Filed Jan 24 1946

H1563-0004

Land: Frankreich

Lfd. Nr.	Name Dstgrd.	Gericht:	Straftat:	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
5	a) Keuper, Mtr.Gefr. b) Nötzold, Mtr.Ob.Gefr.	Adm. Atlantikküste Bordeaux	Notzucht an 2 Französinnen, mit denen die Täter zuvor in Bordeaux gezecht hatten.	a) 2 Jahre, 6 Monate Gefängnis, b) 2 Jahre Gefängnis.	17.6.43	Eine unwürdige Schandtat. Schwere Schädigung des deutschen Ansehens.	Bestätigt.
6	a) Dietz, MA. Maat b) Kilfitt, Mar. Artl. c) Becker, Mar. Artl.	Marinebefehlshaber Kanalküste Cherbourg	Einbruchsdiebstähle. Kilfitt und Becker stahlen in Cherbourg mittels Einbruch aus französischen Wohnungen Wäsche und Decken für ihre Unterkunft. Einiges schickten sie nach Haus. Dietz als Vorgesetzter duldete die Straftat, später 20-30 ähnliche Diebstähle, schließlich Raubüberfall auf Französin mit gewaltsamem Niederschlag.	a)-c) Todesstrafe.	26.1.43	Bei der Schwere der Verfehlungen kam nur die Todesstrafe in Frage.	Bestätigt. Todesurteile vollstreckt. Verordnung gegen Volksschädlinge angewandt.
7	Schröder, Matr. II	Adm. Atlantikküste, Wimille	Rauschtat: (Gefährliche Körperverletzung) Am 2.5.43 feierte Sch. in Wimereux mit einer Französin in verschiedenen Lokalen. Im Rausch bekam er mit ihr Streit und stach sie mit seinem Seitengewehr in den Arm und unter das Auge, ohne daß die Verletzte dauernde Folgen davontrug. Angeblich hatte sie ihm die Geldbörse entwendet.	2 Jahre Gefängnis	6.9.43	Stich hätte der Französin leicht das Auge kosten können. Ansehen der deutschen Wehrmacht im Ausland schwer geschädigt.	Vom Gerichtsherrn bestätigt. Deutsche Soldaten kamen der Französin zu Hilfe.

H1563-0005

Land: Frankreich

Lfd. Nr.	Name Dstgrd.	Gericht:	Straftat:	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
8	a) Deinert, Werftarbeiter, b) Wehe, Kraftfahrobergefreiter.	Adm. Atlantikküste Auray	Plünderung, Hehlerei: In einer durch einen großen Luftangriff zerstörten französischen Garage in Lorient fand Deinert 12 Kanister mit Maschinenfetten und Ölen. Mit Hilfe von Wehe verkaufte er sie an mitverurteilte Franzosen.	a) 1 Jahr, 5 Monate Gefängnis, b) 4 Monate Gefängnis.	20.7.43		Strafe gegen Deinert bestätigt, gegen Wehe auf 6 Wochen geschärften Arrest gemildert.
9	Duschek, Mar. Artl.	Adm. Atlantikküste, Nantes	Gelegenheitsdiebstahl von 9 Flaschen Wein bei französischem Weinhändler in Barbartre am 14.10.43 und versuchter Einbruchsdiebstahl bei demselben Franzosen 2 Tage später.	1 Jahr Gefängnis.	1.2.44		Bestätigt. Schaden des Franzosen wieder gutgemacht.
10	Gacki, Masch. Schlosser	Adm. Französische Südküste, Toulon	G. erschießt in angetrunkenem Zustand den französischen Gastwirt Guelfi in Toulon im Verlauf von Streitigkeiten in der Kneipe, nachdem der Gastwirt zuvor seine eigene Frau mißhandelt und den Bruder des Gacki, der den Streit schlichten wollte, tätlich angegriffen hatte.	3 Jahre Gefängnis.	12.11.43	Der Getötete trägt die Mitschuld. Das deutsche Ansehen bei den Franzosen und die Bemühungen um gute Zusammenarbeit geschädigt.	Bestätigt.

H1563 - 0006

Land: Frankreich

Lfd. Nr.	Name Dstgrd.	Gericht:	Straftat:	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
11	a) Meinhold, MA. Hpt.Gefr. b) Gorsler, MA.Ob.Gefr.	Adm. Atlantikküste, La Baule	Einbruchsdiebstahl. Meinhold entwendete am 21.9.43 durch Einbruch aus der Werkstatt eines französischen Radiohändlers 2 Radioapparate. Gorsler stand Schmiere.	a) 10 Monate, 1 Woche Gefängnis, b) 6 Monate Gefängnis.	16.11. 43	Ansehen der Deutschen Kriegsmarine erheblich geschädigt.	Bestätigt vom Gerichtsherrn.
12	a) Schwark, Matr.Ogfr. b) Stuckenschnieder, Ma.Ob.Gefr.	Befehlshaber der Sicherung West, Bordeaux	1. Gemeinsame Notzucht einer nicht festgestellten Frau in Nantes im angetrunkenen Zustand, 2. Raubüberfall auf einen Franzosen mit dem die Täter vorher gezecht hatten. 3. Gemeinsam begangene Notzucht einer bewußtlos geschlagenen Französin, sowie deren Beraubung. Das Opfer starb an den Folgen der Tat.	Todesstrafe gegen beide Täter.	6.11. 43	Gemeine, rohe Tat, für die nur Todesstrafe möglich. Schwere Schädigung des Ansehens der Deutschen Wehrmacht.	Bestätigt. Todesstrafe durch Erhängen vollstreckt.
13.	Friesen, Mtr.Gefr.	Befehlshaber der Sicherung West, Bordeaux	Körperverletzung mit Todesfolge und Diebstahl begangen gegenüber französischer Dirne im Bordell.	7 Jahre Zuchthaus.	27.8. 43	"Durch sein äußerst rohes und gemeines Verhalten hat der Angeklagte dem Ansehen des Deutschtums, insbesondere aber des deutschen Soldatens und der Kriegsmarine empfindlich geschadet."	Bestätigt.

H1563 - 0007

Land: Frankreich

Lfd. Nr.	Name Dstgrd.	Gericht:	Straftat:	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
14	Probst, MA. Gefr.	Mar. Befehlshaber West Royan	Fortgesetzte Diebstähle von Gebrauchsgegenständen, Geld und Lebensmitteln bei Franzosen in La Rochelle und an anderen Orten.	7 Jahre Zuchthaus. Wehrunwürdigkeit.	21.1.43	"Der Täter ist mit einer beispiellosen Frechheit nach Art eines alten Verbrechers vorgegangen. Infolgedessen mußte eine harte Strafe verhängt werden."	Bestätigt. Soweit noch vorhanden, Diebesgut an Bestohlenen zurückgegeben.
15	Ossenfelder, Matr.Ob.Gfr.	Admiral Kanalküste, Wimille	Plünderung sowie 7 Diebstähle, darunter Einbruchsdiebstähle bei Franzosen in Boulogne und Dieppe.	7 Jahre Zuchthaus und Wehrunwüridkeit.	7.12.43	Mildernde Umstände abgelehnt, da die Art und Weise der Durchführung der Diebstähle besonders gemein.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.
16	Biermeier, MA. Gefr.	Adm. Kanalküste Le Havre	Diebstähle usw. Der 20-jährige Angeklagte stahl in 7 Fällen kleine französische Geschäftsleute um eine Uhr, eine Handtasche, sowie andere Gegenstände und unterschlug einen Pullover, den er für eine Französin verkaufen sollte.	5 Jahre Zuchthaus und Sicherungsverwahrung. Wehrunwürdigkeit.	19.7.43	Der bereits 14 Mal, darunter mehrfach wegen Diebstahl vorbestrafte Täter ist ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher.	Bestätigt. Trotz hartnäckigen Leugnens d. B. schenkte das Gericht den Angaben der französischen Zeugen vollen Glauben.
18	Becker, Fk. Gefr.	Seekomdt. Languedoc	Diebstahl von 2,50 m Stoff 2 Seidenschals, 7 Wandschirmen und einem Fächer bei französischem Quartiergeber in Marsaille.	8 Monate Gefängnis.	28.1.43	In erheblichem Maße das deutsche Ansehen Franzosen gegenüber geschädigt.	Bestätigt.

H1563 - 0008

L a n d : Frankreich

Lfd. Nr.	N a m e Dstgrd.	Gericht:	S t r a f t a t :	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
19	a) Staubitz, Ob.Gefr. b) Lepak, Ob.Gefr.	Adm.Kanalküste, St. Malo	Hehlerei und Einbruchsdiebstahl in St. Helier-Jersey eigneten sich die Täter 2 Säcke mit gestohlenem Gut Tabak, Zigaretten, Schreibmaschine usw.), die von flüchtenden Dieben zurückgelassen waren an. In St. Malo Einbruchsdiebstahl in Uhrmacherladen. Zahlreiche Uhren gestohlen.	Je 7 Jahre Gefängnis.	15.12.43	Ansehen der Deutschen Kriegsmarine bei französischer Zivilbevölkerung erheblich geschädigt.	Staubitz auf frischer Tat in deutscher Marine-uniform vom französischem Polizisten durch 2 Schüsse niedergestreckt, als er auf die "Haltrufe" des Franzosen nicht stand. Strafe bei Staubitz vom Gerichtsherrn auf 2 Jahre 6 Monate, wegen der Jugend gemildert.
20	a) Möllers, Mar.Artl. b) Nickel, Mar.Artl.	Mar.Befehlshaber Westfrankreich Royan	Körperverletzung: Am 31.10.42 nach dem Ausladen von Kohlen im Hafen von St. Martin betranken sich die Täter in verschiedenen Kneipen und belästigten französische Straßenpassanten sowie andere Franzosen in ihren Wohnungen durch Schläge, Beschimpfungen und Drohungen.	Möllers: 5 Monate Gefängnis, Nickel: 8 Monate Gefängnis	19.1.43	Ansehen der Wehrmacht im besetzten Gebiet Frankreich auf das erheblichste geschädigt.	Bestätigt.

H1563 - 0009

Land: Frankreich

Lfd. Nr.	Name Dstgrd.	Gericht:	Straftat:	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
21	a) Mager, Mar.Artl. b) Kratzenberg, MA. Gefreiter, c) Lehmann, Mar. Artl. d) Merva, Mar. Artl.	Admiral Atlantikküste, Nantes.	Einfache und schwere Diebstähle. Aus Uhrengeschäft in St. Martin auf der Insel Rè am 12.1.4z mehrere Uhren gestohlen. Am 17.2. 4z Schaukästen in französischen Läden beraubt. Am 14.z.4z Fotoapparate aus Schlächterladen entwendet. Am gleichen Abend aus Gemischtwarenhandlung Halstücher, Parfum, Geld und Butter gestohlen. Am 17.z. ähnlicher Diebstahl bei Französin.	Mager: 4 Jahre Gefängnis, Kratzenberg: 8 Monate Gefängnis, Lehmann: 7 Monate Gefängnis, Merva: 1 Jahr Gefängnis	18.6. 4z	Ansehen der Deutschen Wehrmacht schwer geschädigt.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.
22	a) Denz, Matr.O.Gfr. b) Rudzinski, Ob.Gefr.	Befehlshaber der Sicherung West, Royan	Schwerer Raub, Diebstahl, Widersetzung. Bei Anlandgang in Royan betranken sich die Täter in mehreren Kneipen und nahmen einem alten französischen Kassierer im Kino "Trianon" die Tageskasse mit 700 frs.fort. Dabei mißhandelten sie den Kassierer und bedrohten ihn mit einem Terzerol. Keine schweren Verletzungen.	A) 6 Jahre, 6 Monate Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit. b) 5 Jahre Gefängnis.	9.11. 4z	Ablehnung mildernder Umstände bei Denz wegen der Schwere der Ausschreitung.	Bestätigt.

H1563-0010

Land: Frankreich

Lfd. Nr.	Name Dstgrd.	Gericht:	Straftat	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
23	Hennemann, Signalmstr.	Mar. Bef. Kanalküste Le Havre	Sittlichkeitsverbrechen. H. entblößte vor der 10-jährigen Tochter seiner französischen Wäscherin seinen Geschlechtsteil, faßte das Kind zwischen die Beine und küßte es.	9 Monate Gefängnis.	15.6.43	Wegen hervorragender Bewährung in beiden Kriegen mildernde Umstände.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.
24	Both, Matrose	Befehlshaber der Sicherung West Brest.	Versuchte Plünderung. Am 30.9.41 drang B. in angetrunkenem Zustand in das durch Luftangriff beschädigte Pelzgeschäft Albert in Brest ein um zu stehlen. Er wurde von französischer Polizei festgenommen und der deutschen Streife übergeben, wobei er Widerstand leistete.	1 Jahr 6 Monate Gefängnis.	20.11.41	Ansehen der Wehrmacht schwer geschädigt.	Bestätigt. Von französischer Polizei auf frischer Tat festgenommen.
25	Jacobsen, Schiffs-Ing.	Marinebefehlshaber Kanalküste	Sittlichkeitsverbrechen. Geschlechtsverkehr mit einer Französin von 17 3/4 J. an Bord eines deutschen Schiffes im Hafen von Caen,	1 Jahr Gefängnis	16.9.41	Mildernde Umstände, da die Tat nur nach deutschem, nicht aber nach französischem Rechtgerichtlich strafbar ist. Geschlechtsverkehr mit einem Kinde an Bord eines deutschen Schiffes schädigt das deutsche Ansehen.	Bestätigt.

H1563 - 0011

Land: Frankreich

Lfd. Nr.	Name Dstgrd.	Gericht	Straftat	Urteil	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
26	Classen, Matrose	Mar.Befehlshaber Kanaküste Boulogne	Diebstahl von Radioapparat, 40 Flaschen Wein und Kognak sowie im Vollrausch begangene leichte Körperverletzung einer Französin. Einbruch in Proviantlast und Kameradendiebstahl.	4 Jahre Zuchthaus, Sicherungsverwahrung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und der Wehrwürdigkeit	25.1.41	Schwere Schädigung des Ansehens der Wehrmacht. Dem Angeklagten fehlt jeder Sinn für Achtung vor fremdem Eigentum und fremder Ehre.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.
27	a) Pott, Mtr.Gefr. b) Bertulat, Mtr. I c) Steindorf, Zivilmatr. d) Sander, Matr.Gefr.	Mar. Befehlshaber Westfrankreich Brest	Plünderung. Nach reichlichem Alkoholgenuß an Bord des Troßschiffes "Sudetenland" stahlen die Täter aus Spirituosenhandlung in Le Havre am 8.11.42 34 Flaschen Wein und Schnaps. Nach ihrer Entdeckung gaben sie Warnungsschüsse ab.	a) 2 Jahre, 7 Mon. Gefängn. b) 2 Jahre Gefängnis. c),d) je 1 Jahr, 9 Monate Gefängnis.	21.12.42	Ansehen der Marine in Le Havre geschädigt. Abschreckende Strafen bei jedem Fall einer Plünderung nötig.	Bestätigt. Täter von französischer Polizei gestellt und zum Teil verhaftet.
28	a) Kohlen, Matr.Gefr. b) Koch, Strm.Mt.	Mar. Bef. Westfrankreich Royan	Täter zwangen am 6.8.42 nach einer Zechtour durch viele Hafenkneipen in Bordeaux den Wirt und das Buffetfräulein in der letzten Kneipe durch Vorhalten einer Pistole die Tageskasse von 800 frs. und ein Flasche"Eau de Vie" herauszugeben. Täter stark betrunken.	Je 4 Jahre Gefängnis.	12.11.42	Hohe Strafen nötig, zur Abschreckung der Täter und aller Soldaten, " die wissen müssen, daß auch im besetzten Gebiet Leben und Eigentum anderer Menschen voll gewährleistet wird".	Bestätigt. Kommandant der 4. Vorp. Flott.ließ Besatzungen aller Boote antreten. Französischer Wirt fand Täter bei Abschreiten der Front heraus.Früheres, auf 2 Jahre, 6 Monate Gefängnis lautendes Urteil wegen zu milder Strafe aufgehoben.

H1563-0012

L a n d : Frankreich

Lfd. Nr.	N a m e Dstgrd.	Gericht	S t r a f t a t	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
29	Deck, Ob. Bts.Mt.	Mar.Bef. Kanalküste Calais	Eine vollendete und 3 versuchte Vergewaltigungen französischer Frauen und Mädchen in dem stark zerstörten Dünkirchen im Jahre 1942	2 Jahre, 6 Monate Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit.	19.10. + 20.11. 42	Erhebliche Unruhe in Dünkirchen hervorgerufen und Ansehen der Besatzungstruppe in schwerstem Maße geschädigt."Wenn man bedenkt, welche Angst z.B. das 17 jährige französische Mädchen ausgestanden hat, so erscheint 1 Jahr Zuchthaus für diesen Fall angemessen."	Vom Gerichtsherrn bestätigt.
30	Wolff, Zivilheizer	Mar. Bef. Westfrankreich	Amtsanmaßung und Nötigung. W. kostümierte sich mittels einer Marinemütze und eines Marinedolches als "Amtliches Organ zur Nachprüfung von Verdunklungen" und bestahl in größerem Umfange Franzosen in St. Nazaire.	6 Jahre Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit.	28.1. 42	Ansehen des Deutschtums erheblich geschädigt.	Bestätigt.
31	a) Pelzer, Mtr.Ob.Gfr. b) Hennecke, Mtr.Ob.Gfr.	Mar. Bef. Kanalküste Cher - bourg	Mord. Um den Mitwisser zahlreicher Diebstähle von Wehrmachtgut zu beseitigen, brachten die Täter im Schuppen des Sperrwaffenarsenals in St. Malo eine Wasserbombe zur Detonation und töteten neben einem anderen französischen Arbeiter den Franzosen Rion, mit dessen Frau der Angeklagte Pelzer ein Liebesverhältnis unterhielt.	Todesstrafe gegen beide.	28.11. 42 u.9.2. 43	Bei der Gemeingefährlichkeit der Tat nur Todesstrafe möglich.	Bestätigt. Vollstreckt Volksschädlingsverordnung auch zum Schutze der französischen Bevölkerung gegen Schwerverbrecher angewandt.

H1563-0013

Land: Frankreich

Lfd. Nr.	NAME Dstgrd.	Gericht:	Straftat:	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
72	Büscher, MA.Gefr.	Mar. Bef- Westfrank- reich Royan	Sittlichkeitsverbrechen. B. wollte mit einem 10-jährigen französischen Mädchen auf der Insel Oleron trotz des Sträubens des Kindes geschlechtlich verkehren, wurde aber vor Ausführung der Tat gestört.	9 Monate Gefängnis.	19.8. 42	Sittlichkeitsverbrechen an Kindern, müssen wegen der Gefährdung der Jugend streng bestraft werden. Das Ansehen der Deutschen Wehrmacht kann durch derartige Verbrechen auf das stärkste gefährdet werden, so daß aus Abschreckungsgründen eine empfindliche Strafe angebracht ist. Strafmildernd wirken Jugend und Unbestraftheit.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.
73	Wobben, MA.Ob.Gfr.	Mar. Bef. Westfrankreich Lorient	W. erregte öffentliches Ärgernis indem er am Strande von Quiberon von 3 französischen Mädchen seine Badehose herunterließ und an seinem Geschlechtsteil spielte. Ferner stahl er einer Französin eine Armbanduhr.	1 Jahr Gefängnis, Rangverlust.	13.11. 42	Ansehen der Deutschen Wehrmacht stark geschädigt.	Bestätigt.
74	a) Faber, Ob.Gefr. b) Muthwert, Ob.Gfr. c) Mörsch, Ob.Gefr. d) Schänefeld, Ob. Gfr.	Höherer Kommandeur, Marinedienst- stelle Paris	Gemeinschaftlicher Diebstahl. Am 24.10.43 Dirne um Geld, Wein und Seife bestohlen.	a) 6 Monate Gefängnis, b) 7 Monate Gefängnis, c) 10 Monate Gefängnis, d) 10 Monate Gefängnis	4.2. 44	Ansehen der Wehrmacht stark gefährdet.	Bestätigt.

H1563-0014

Land: Frankreich

Lfd. Nr.	Name Dstgrd.	Gericht:	Straftat:	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgrund	Bemerkungen
35	Schröder, Bootsmt.	2.A.d.N. Belfort	Plünderung. Bei der Durchsuchung des Dorfes L'Hospital nach französischen Partisanen am 2.5. 44 stahl Sch. aus der Wohnung eines französischen Arbeiters 7 kg Speck und ließ den Arbeiter, der ihn beim Diebstahl überraschte, zu Unrecht als angeblich verdächtig zur Bürgermeisterei bringen.	1 Jahr, 6 Monate Gefängnis, Rangverlust	24.5. 44	Angeklagter hat sich nicht gescheut, einem in ärmsten Verhältnissen lebenden Franzosen etwas wegzunehmen, was dieser selbst dringend zum Lebensunterhalt brauchte.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.
36	Badde, Ob.Lt.	B.d.Sich. Paris	Der 27-jährige B. drang im Vollrausch in eine französische Wohnung in La Rochelle ein und erklärte, er wolle dort schlafen. Dem zu Hilfe gerufenen deutschen Feldwebel von der Kommandantur griff er tätlich an und zertrümmerte 2 Wandteller der Franzosen.	1 Jahr Gefängnis, Rangververlust.	29.1. 44	Grobe Schädigung des Ansehens des deutschen Offiziers in den Augen der Franzosen. "Unwürdiges Bild eines deutschen Marineoffiziers"	Bestätigt. Das 1. auf 6 Monate Gefängnis lautende Urteil ist vom OKM als zu milde aufgehoben worden
37	Stehle, MA.Gefr.	Adm.franz. Südküste, Marsaille	Sittlichkeitsverbrechen. St. versuchte in angetrunkenem Zustand die 10 1/2-jährige Juliette Rebuffet in Marsaille an den Geschlechtsteil zu fassen und seinen eigenen Geschlechtsteil zu entblößen, wurde aber von der Mutter des Kindes gestört.	1 Jahr Gefängnis, Rangverlust.	12.1. 44	Schwere Schädigung des deutschen Ansehens im Ausland.	Bestätigt.

H1563-0015

L a n d : Frankreich

Lfd. Nr.	N a m e Dienstgrd.	Gericht	S t r a f t a t :	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
78	a) Adels, Sign.Mt. b) Greil, Ob.Bts.Mt.	Adm. franz. Südküste, Nizza	Die Angeklagten ließen sich von französischen Verbrechern überreden, an Raubzügen gegen französische Juden in Nizza teilzunehmen. Die Franzosen traten als deutsche Geheimpolizei auf, während Adels und Greil durch ihre Uniformen und umgeschnallten Pistolen die Juden einschüchterten. Sie erhielten Papiergeld und Gold, sowie Schmuck als Goldanteil. Beim 4. Raubzug von französischer Polizei und deutscher Feldgendarmerie verhaftet.	Todesstrafe gegen Adels, 12 Jahre Zuchthaus gegen Greil. Verlust der Wehrwürdigkeit.	11.4.44	"Daß sich die Taten gegen Juden richteten, kann die Angeklagten in keiner Weise entschuldigen. " "Dem deutschen Ansehen in erheblichem Maße Abbruch getan".	Vom Gerichtsherrn bestätigt. Urteil im Gnadenwege gegen Adels in 8 Jahre gegen Greil in 6 Jahre Zuchthaus umgewandelt. Beide Täter gerichtlich nicht vorbestraft.

H1563-0016

Land: Rußland

Lfd. Nr.	Name Dienstgrad	Gericht	Straftat	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
1	a) Blatz, Mtr.II b)Knobel, Mtr.II	2.A.d.O. Libau	Schwerer Diebstahl, Einbruch in die Wohnung eines Letten in Windau zwecks Entwendung von Lebensmitteln. Blatz stahl Füllfederhalter, wurde dann gestört.(Täter begingen andere, hier nicht interessierende Straftaten)	a) 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, b) 1 Jahr Gefängnis.	7.6. - 47	Ansehen der Deutschen Wehrmacht im Ausland geschädigt.	Täter von Lettischer Polizei festgenommen. Urteil vom Gerichtsherrn bestätigt.
2	Lorat, Mtr.Gefr.	Adm.östl. Ostsee, Libau	Diebstahl. L.hat sich mit 7 anderen Verurteilten bei Bauern in der Umgegend Libaus als Streife ausgegeben, die nach flüchtigen Soldaten suchen müsse. Hierbei sind von den Verurteilten Butter, Sahne, Brot, Kuchen und Speck entwendet worden.	2 Jahre Gefängnis.	15.8. 47		Akten vernichtet, nur noch Gnadennachweisung vorhanden.
3	Niehaus, MA.Hpt.Gefr.	Adm.Ostland, Libau	Fledderei und anderes. Als Aufsichtsorgan des Lazaretts für kriegsgefangene Russen in Libau stahl N. in großem Umfang Lazarettwäsche und andere Ausrüstungsgegenstände u. schickte sie nach Haus. Russische Kriegsgefangene zwang er, ihm private Gegenstände zu überlassen. Schließlich ließ er Goldzähne eines verstorbenen Russen herausnehmen und behielt sie für sich.	Todesstrafe und 4 Jahre, 6 Monate Zuchthaus	30.7. 47	"Der Angeklagte hat sich in übelster Weise als Volksschädling betätigt." "Die Fledderei einer russischen Leiche zeigt eine niedrige Gesinnung."	Urteil bestätigt und vollstreckt.

H1563 - 0017

Land: Rußland

fd. Nr.	Name Dienstgrad	Gericht	Straftat	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
4	Köllner, MA-Feldw.	Feldkommandantur	K. hatte am 16.2.4[illegible] 2[illegible]5 russische Kriegsgefangene von Mariupol nach Militopol zu überführen. 12 Fahrzeuge mit Ausrüstung und Proviant wurden mitgeführt. Außer 6 deutschen Soldaten standen ihm [illegible]8 eingeborene Hilfspolizisten als Bewachung zur Verfügung. Auf dem Marsch erschoß K. zunächst [illegible] und später einen der Gefangenen, weil sie fleckfieberverdächtig waren. Bei einem Bahnübergang fielen Schüsse von einem Landeseigenen in deutschen Diensten stehenden Posten. Mit dem Ruf "Partisanen" erschoß er diesen Posten und befahl die Erschießung weiterer 11 eingeborener Hilfspolizisten, obwohl es sich nicht um Partisanen handelte. Ferner beging er Körperverletzungen und Plünderungen.	Todesstrafe.	26.2.4[illegible]	"Milderungsgründe sind angesichts der grenzenlosen Roheit des Angeklagten, der schweren Gefährdung der Waffenehre und des Ansehens der Wehrmacht und der Beunruhigung der Bevölkerung nicht zu finden."	Urteil bestätigt u. vollstreckt.

H1563 - 0018

Land: Rußland

Lfd. Nr.	Name Dienstgrad	Gericht	Straftat	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
5	Christa, Kraftfahrer,	Mar. Bef. Ostland	Diebstahl von 12 m Stoff 1 Paar Handschuhe und einer Pistole bei estnischem Quartierwirt in Pernau.	1 Jahr, 6 Mon. Gefängnis.	15.5. 42	Gemeiner Vertrauensbruch und Mißbrauch der Gastfreundschaft, durch den das Ansehen der Deutschen Wehrmacht im besetzten Gebiet geschädigt worden ist.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.
6	Rausch, Kraftfahrmaat.	Mar. Bef. Ostland, Reval	Rauschtat. Gelegenheitsdiebstahl einer goldenen Damenuhr in der Wohnung einer Estin in Reval.	1 Jahr Gefängnis, Rangverlust.	1.12. 42	Ansehen der Deutschen Wehrmacht geschädigt.	Bestätigt.
7	Swidersky, Mar.Artl.	Mar.Bef. Ostland, Libau	Rauschtat. S. betrank sich am 16.7. 41 in Libau sinnlos, schoß auf der Straße und drang mit vorgehaltener Pistole in die Wohnung einer Estin. Er zwang sie von ihm mitgebrachten Schnaps zu trinken, und forderte sie zum Geschlechtsverkehr auf. Ihre Weigerung beantwortete er mit Schlägen und Bedrohungen mit der Pistole. Schließlich legte er sich in das Bett der inzwischen geflohenen Frau.	9 Monate Gefängnis.	7.2. 42	Schwere Strafen nötig, um das Vertrauen der Bevölkerung der besetzten Gebiete in die untadeligkeit des deutschen Soldaten zu heben.	Bestätigt.

H1563 - 0019

L a n d : Rußland

Lfd. Nr.	N a m e Dienstgrad	Gericht	S t r a f t a t	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
8	Tempelmeier, Kraftfahrer	Adm.Schw. Meer Zweigst. Xerxes	Mord. Auf der Fahrt von Mariupol nach Woroschilowsk sah der Täter von seinem Kraftwagen aus, daß sich russische Frauen an einem notgelandeten deutschen Flugzeug zu schaffen machten. Um die Frauen zu vertreiben gab er einen Schuß ab, obwohl die Frauen sich zu Boden warfen und teilweise flüchteten schoß Tempelmeier zum 2. und 3. Mal und traf eine Frau tödlich. Es handelte sich um wohlgezielte Schüsse.T. kümmerte sich nicht um die erschossene Frau.	Todesstrafe, Verlust der Wehrwürdigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte.	5.11. 42		Bei Bestätigung in 10 Jahre Zuchthaus gemildert, da T. erst 18 J. Weitere Begnadigung abgelehnt. Nur noch Gnadennachweisung vorhanden. Akten verloren.

H1563-0020

L a n d : Holland

Lfd. Nr.	N a m e Dienstgrad	Gericht	S t r a f t a t :	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
			Plünderung.				
1	a) Breitbach, Mtr. Gefr., b) Schmidt, Matrose	Adm. frz. Südküste, Marsaille	Bei Streifenfahrten zur Aufspürung feindlicher Fallschirmspringer durchsuchten die Verurteilten ohne Berechtigung holländische Bauernhäuser, um sich Lebensmittel von den eingeschüchterten Holländern geben zu lassen.	a) 2 Jahre, 7 Monate Gefängnis, b) 4 Monate Gefängnis.	70.7. 47	Die Täter wurden zum Schrecken der holländischen Bevölkerung, Schädigung des deutschen Ansehens.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.
2	Thomas, MA. Gefr.	Küstenbefehlshaber Deutsche Bucht, Groningen	Plünderung. Th. nötigte einem holländischen Schwarzhändler in Groningen für 850 Gulden (Schwarzhandelspreis!) Ware unter der Drohung ab, ihn der Polizei zu übergeben. Am nächsten Tag bezahlte er auf Vorstellungen des Holländers 500 Gulden.	1 Jahr, 6 Monate Gefängnis.	19.2. 47	Das friedliche Einvernehmen zwischen den Besatzungstruppen und der einheimischen Bevölkerung wird durch derartige Taten gestört.	Bestätigt.
7	Saleika, Mar.Pionier	Adm.Niederlande, Amsterdam	Diebstahl im Rückfall. S. stahl Ende 1942 aus der Handtasche seiner holländischen Freundin 10 hfl. und entwendete am 7.1.47 in der Wohnung von Niederländern eine goldene Uhr.	1 Jahr, 2 Monate, Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit.	22.4. 47	Unverbesserlicher Dieb.	Bestätigt.

H1563 - 0021

L a n d : Holland

Lfd. Nr.	N a m e Dienstgrad	Gericht:	S t r a f t a t :	U r t e i l :	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
4	Borkowski, Matrose	2.A.d.N. Wilhelmshaven	**Diebstahl.** B. und ein anderer Matrose stahlen einem holländischen Zigeuner aus dessen Wohnwagen 2 Stücke Seidenstoff im Wert von ca. 120 RM.	4 Monate Gefängnis.	2.7.47		Vom Gerichtsherrn bestätigt.
5	a) Dreger, Matrose, b) Iwan, Masch.Ob.Gfr. c) Schmidt, Masch.Ob.Gfr. d) Siegordner, Mtr. e) Knauf, Matrose f) Deutschmann, Mtr. g) Stöckner, Matrose, h) Stahl, Matrose, i) Ohlrich, Matrose, k) Wendt, Mtr.Gefr.	2. A.d.N. Utrecht	Plünderung und anderes. Als Streifendienst zur Feststellung feindlicher Agenten in der Gegend von Apingedam durchsuchten die Täter befehlswidrig holländische Bauerngehöfte und stahlen Eier, Butter und Speck aber auch Schmuck, Handschuhe, Seife u.a. und verteilten die Beute unter sich. Öfter schossen sie mit Platzpatronen und behaupteten dann, aus den Bauerngehöften sei geschossen worden und sie müßten daher eine Durchsuchung vornehmen.	a) 7 Jahre Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit, b) 6 Jahre Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit, c) 7 Jahre Gefängnis, Rangverlust, d) 2 Jahre, 6 Monate Gefängnis, e) 2 Jahre, 6 Monate Gefängnis, f) 2 Jahre Gefängnis, Rangverlust g) 2 Jahre, 6 Mon.Gef. h) 2 Jahre, 6 Mon. Gef. i) 2 Jahre Gefängnis, k) 6 Wochen geschärfter Arrest	14.4.47	Die Deutsche Wehrmacht geriet bei der holländischen Landbevölkerung dieser Gegend in einen sehr schlechten Ruf. Sie wurde geradezu als "Landschreck" angesprochen. Strafschärfend, daß die Angeklagten eine Bedrohung der holländischen Bauern gewollt und auch verursacht haben.	Bestätigt.

H1563 - 0022

L a n d : Holland

Lfd. Nr.	N a m e Dienstgrad	Gericht	S t r a f t a t :	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
6	Korb, Mtr.Gefr.	Bef.Sicherung Nord Führer 2. Sicherungsdivision	Plünderung. Nach einem Luftangriff auf Rotterdam am 31.7.43 eignete sich K, der sich an den Aufräumungsarbeiten unaufgefordert beteiligte, aus dem brennenden Hotel "Markoni" und aus einem anderen brennenden Gebäude Kleidungsstücke, Nahrungsmittel und eine Flasche Likör an.	1 Jahr Gefängnis, Rangverlust.	12.4.43	Strafschärfend, daß der Angeklagte unter dem Deckmantel der Hilfsbereitschaft den Notstand der durch Fliegerangriff geschädigten Zivilbevölkerung zu Diebstählen ausnützte und dabei noch Dinge wegnahm, die für die von Schäden betroffenen Menschen besonders wertvoll sind. Wegen jugendlicher Unüberlegtheit mildernde Umstände.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.
7	Lonz, Mtr.Ob.Gfr.	Bef. Sich. West	Betrug. L. hat in Rotterdam in 8 Geschäften Sachen angekauft und mit außer Kurs gesetzten Vorkriegs- und Inflationsgeld bezahlt. Beute: Schmuck, Uhren, Radioapparat.	2 Jahre, 9 Monate Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit.	5.7.43		Bestätigt.

H1563 - 0023

Land: Holland

Lfd. Nr.	Name Dienstgrad	Gericht	Straftat:	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
8	Stahl, Matrose	2.A.d.N. Utrecht	Amtsanmaßung, Plünderung. St. und mehrere Kameraden mißbrauchten ihre Stellung als Streifenposten um widerrechtlich holländische Bauernhäuser zu durchsuchen und Lebensmittel zu stehlen.	2 Jahre, 6 Monate Gefängnis.	14.4.47		Vom Gerichtsherrn bestätigt. Nur noch Gnadennachweisung vorhanden.
9	Müller, MA.Ob.Gfr.	Adm.Niederlande, Amsterdam	Sittlichkeitsverbrechen. M.nahm mit 4 holländischen Kindern im Alter zwischen 9 und 12 Jahren unzüchtige Handlungen vor, in dem er die Mädchen unter die Schlüpfer faßte und ihre Geschlechtsteile mit seinem eigenen äußerlich berührte.	4 Jahre Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit.	17.6.47	Schwere seelische Nachteile für die Kinder. Sie müssen vor derartigen Sittlichkeitsverbrechern geschützt werden.	Bestätigt. Ermittlungen mit Hilfe der holländischen Polizei.
10	Hamm, Matrose	Mar. Bef. Niederlande	Betrug. Der Täter kauften in einem Geschäft in Bergen op Zoom für 51 Gulden Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände und bezahlte mit einem außer Kurs gesetzten deutschen 100 Markschein. Auch ließ er sich 24 Gulden herausgeben.	8 Monate Gefängnis.	25.2.41	Übles Schwindelmannöver. Unkenntnis des holländischen Verkäufers ausgenützt. Ansehen der Wehrmacht geschädigt.	Der geschädigte Holländer hat an Hand der ihm vorgelegten Fotos sämtlicher Angehöriger der 7. Komp. im Lager Bergen op Zoom den Täter wiedererkannt. Geschädigter Jude. Sachen größtenteils zurückerstattet

H1563 - 0024

L a n d : Holland

Lfd. Nr.	N a m e Dienstgrad	Gericht	S t r a f t a t :	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
11	Überacher, Matrose	Marine-befehlshaber Niederlande Scheveningen	Totschlag. Am 18.5.41 hat Ü., der sich durch die am Vortage in Rotterdam erfolgte Erschießung eines deutschen Bootsmannsmaaten und die Niederschlagung eines anderen in großer Erregung befand in 5 Kneipen in Rotterdam gezecht. Auf dem Nachhauseweg erschoß er den jüdischen Händler Pinhashic, mit dem er seit längerer Zeit freundschaftlich verkehrte.	2 Jahre, 6 Monate Gefängnis	2.7.41	Durch sinnlose Tat der Familie den Mann und Vater genommen und die Familie unglücklich gemacht. Ansehen der Deutschen Wehrmacht und der Kriegsmarine schwer geschädigt.	Schwieriger Indizienbeweis, da sich Ü. auf Notwehr berief und da Tatzeugen fehlen. Urteil bestätigt.
12	Pollmann, Wachmann	Marine-befehlshaber Niederlande Utrecht	Sittlichkeitsverbrechen. P. lockte in Naarden ein 10 Jahre altes holländisches Mädchen an sich, balgte mit ihr und faßte an ihren Geschlechtsteil.	1 Jahr, 6 Monate Gefängnis.	70.7.42	Junges Menschenleben moralisch stark gefährdet.	Bestätigt.
1[illegible]	Köster, Matrose	B.S.N., Zweigstelle, Führer 1. Sicherungs-division, Rotterdam	Als Fahnenflüchtiger suchte K. holländische Staatsangehörige, darunter auch Juden auf, gab sich als Angehöriger des S.D. aus und erbeutete in allen [illegible] Fällen größere Geldsummen.	Todesstrafe.	12.8.42	Gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, bei dem nach gesundem Volksempfinden die Todesstrafe als angemessene Sühne anzusehen ist.	Wegen der Fahnenflucht wurde gleichfalls auf Todesstrafe erkannt. Bestätigt und vollstreckt.

H1563 - 0025

L a n d : Holland

Lfd. Nr.	N a m e Dienstgrad	Gericht:	S t r a f t a t :	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
14	Hennigsen, Matrose	Mar. Bef. Niederlande Rotterdam	Körperverletzung. H. griff in Rotterdam in betrunkenem Zustande auf der Straße grundlos aus Freude am Schlagen 2 Holländer an und versetzte ihnen Faustschläge ins Gesicht.	1 Jahr, 2 Monate Gefängnis.	21.1. 42	H. hat in gemeiner Weise harmlose Passanten wie ein Wegelagerer angegriffen und das Ansehen der Kriegsmarine schwer geschädigt.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.

H1563 - 0026

L a n d : Belgien

Lfd. Nr.	N a m e Dienstgrad	Gericht:	S t r a f t a t :	Urteil:	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
1	a) Augustin, Mtr.Gefr. b) Claussen, Ob.Gefr. c) Waletzko, Mar.Artl. d) Beger, Ob.Gefr.	Admiral Kanalküste, Ostende	Einbrüche in belgische Geschäfte in Ostende, große Mengen Kleiderstoffe gestohlen.	a) 9 Jahre Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit, b) 7 Jahre Gefängnis, c) 4 Jahre Gefängnis, d) 8 Monate Gefängnis.	16.4.47 u. 17.9.47	Abschreckung nötig, da in Ostende 1942/43 verschiedene Einbrüche in Kleider- und Schuhgeschäfte begangen wurden, bei denen die belgische Polizei die Täter in den Kreisen deutscher Marinesoldaten vermutet. Ansehen der Deutschen Wehrmacht schwer geschädigt.	Bei Augustin Diebstahl im Rückfall. Vom Gerichtsherrn bestätigt.
2	Borstel, Mtr.Ob.Gfr.	Adm.See-befehlsstellen Antwerpen	Belgischem Radiohändler Raioapparat abgeschwindelt und 500 bfrcs, die ihm ein belgischer Kellner in Ostende für ein gemeinsames Geschäft geliehen hatte, unterschlagen.	15 Monate Gefängnis.	19.2.47		Bestätigt. Außer den genannten Straftaten hat B. schwere andere Delikte militärischer Art begangen, derentwegen Todesurteil erging.

H1563 - 0027

Land: Belgien

Lfd. Nr.	Name Dienstgrad	Gericht	Straftat	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
3	Wachsen, Matr.II	Adm.Kanalküste, Ostende	Diebstahl im Rückfall. W. entwendete am 29.4.42 in Ostende in einem Pelzgeschäft einen Silberfuchs im Wert von 700 Rm.	2 Jahre Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit.	11.5.42	"Straferschwerend sind die nachteiligen Folgen, die durch das Verhalten des Angeklagten für das Ansehen der Wehrmacht in den besetzten Gebieten entstanden sind."	Vom Gerichtsherrn bestätigt. Die Verkäuferin des Pelzladens erlangte den Silberfuchs mit Hilfe der deutschen Dienststellen zurück, nachdem das Boot, auf dem W. fuhr, eingehend und mit Erfolg durchsucht worden war.
4	Schönfeld, Matrose	2.A.d.N. Antwerpen	Versuchte Nötigung. Im angetrunkenen Zustand in einem Lokal in Poskant einem Belgier und seiner Tochter mit Worten gedroht, sie zu erschießen und das Haus anzustecken.	3 Monate Gefängnis.	29.1.42	Tat eines deutschen Soldaten unwürdig.	Bestätigt.

H1563-0028

Land: Belgien

fd. Nr.	Name Dienstgrad	Gericht	Straftat	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
5	Bracht, Mtr.Gefr.	Mar.Bef. i.d.Niederlanden, Antwerpen	Diebstahl. B.entwendete am 20.12.41 in Antwerpen die Aktentasche eines Holländers mit 33.200bfrs als der Holländer, der ihn zu einem Glas Bier eingeladen hatte, die Toilette aufsuchte.	1 Jahr Gefängnis.	5.2.42	Ansehen der Wehrmacht im Ausland geschädigt und Gutmütigkeit des Holländers mißbraucht.	Vom Gerichtsherrn bestätigt. Bis auf 8000 bfrs.die B. verjubelt hatte,wurde das Geld zurückgeschaft.
6	a) Büttner, Bootsmaat, b) Langendorf, Bootsmaat.	Mar.Bef. Kanalküste Ostende	Rauschtat. B.hat in sinnlos betrunkenem Zustand im Juli 1942 mehrere Schüsse aus seiner Pistole abgegeben und 2 Belgier verwundet.Keine dauernden Folgen. L.hat geschossen ohne zu treffen.	a) 10 Monate Gefängnis, b) Freispruch da Notwehr nicht zu widerlegen.	31.8. 42	Ansehen der Deutschen Wehrmacht schwer geschädigt. Nur ein Zufall, daß die Belgier nicht tödlich getroffen wurden.	Bestätigt. Strafe liegt erheblich unter dem Durchschnitt.
7	a) Moritz Strm.Mt., b) Wiese, Bootsmt. c)Gräbner, Ob.Gefr. d) Geffers, Ob.Gefr.	Adm.Seebefehlsstellen, Antwerpen	Plünderung. Als Streifenposten gegen Verdunkelungssünder und Sabotageakte nötigte Moritz fortgesetzt Landeseinwohnern Geld und Lebensmittel ab und teilte die Beute mit seinem Komplicen. Wiese geringer beteiligt.	a) 3 Jahre Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit. b) 2 Jahre Gefängnis, c) 1 Jahr 9 Monate Gefängnis, d) 2 Jahre Gefängnis.	9.6. 44	Moritz hat mitleidslos arme Bauersleute ausgeplündert, wird mit Schimpf und Schande aus der Wehrmacht ausgestoßen.	Bestätigt.

H1563 - 0029

Land: Amerika

lfd. Nr.	Name Dienstgrad	Gericht	Straftat	Urteil	Datum	Strafmessungsgründe	Bemerkungen
1	a) Züge, Strm.Mt. b) Fromm, Ob.Gefr. c) Fensch, Ob.Gefr. d) Aschenbrenner, FK.Gefr. e) Schneppmüller, Masch.Ob. Gefr.	B.d.Sich. Ostsee,	Diebstahl. Die Angeklagten gehören zur Besatzung des kleineren Sicherungsbootes V.S. 240, welches seine Position vor der Insel Rügen hatte. Am 27.5.44 (Pfingstsonnabend) rettete das Boot 2 überlebende amerikanische Flieger und barg 2 Leichen, die ebenfalls zur Besatzung des abgeschossenen Bombers gehörten. Nach vergeblichen Wiederbelebungsversuchen an den Leichen erhielten die beiden Überlebenden von den deutschen Matrosen trockene Kleidermund Decken, sowie heißen Kaffee. Aus Dankbarkeit schenkten die Amerikaner ihre Uhren und die ihres toten Kameraden einigen Besatzungsmitgliedern. Aus den durchnäßten Sachen der Amerikaner, die zum Trocknen aufgehängt waren, stahlen die Angeklagten Handschuhe, eine Fliegerhaube, 1 Füllfederhalter, 1 Kompaß, eine Kombination, 1 Gurt und andere Kleinigkeiten. Steuermannsmaat Züge duldete diese Straftat seiner Untergebenen und behielt selbst	a) 1½ Monate Gefängnis, Rangverlust. b) 6 Wochen geschärfter Arrest , c) ½ Monate Gefängnis. d) 5 Wochen geschärfter Arrest, e) 4 Wochen geschärfter Arrest. einen goldenen Ring des einen toten Amerikaners.	30.8. 44	Züge ist wegen seiner Verfehlungen für das Unteroffizierkorps nichtmehr tragbar. Strafmildernd gute Führung und Unbestraftheit des Angeklagten.	Vom Gerichtsherrn bestätigt.

H1563 - 0030

Land: Griechenland

Lfd. Nr.	Name Dienstgrad	Gericht	Straftat	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
1	Kaptur, Mar.Artl.	Adm.Ägäis Athen	Fahrlässige Tötung. K. erschoß als Posten im Hafengelände Piräus mit einem zur Warnung abgegebenen Schuß fahrlässig einen Griechen, der sich unberechtigt im Hafengelände aufhielt und sich auf die Aufforderung zu verschwinden nur zögernd entfernte.	6 Monate Gefängnis.	18.9.42	"Bei der Strafzumessung kann die Tatsache, daß der Erschossene Angehöriger eines Volkes ist, das sich zunächst gegen Deutschland aufgelehnt hatte, in keiner Weise zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt werden! Die ärztlich festgestellte annormale geistige Unreife des 21-jährigen Täters läßt seine Schuld geringer erscheinen als bei einem normalen."	Vom Gerichtsherrn bestätigt.

H1563 - 0031

Land: Griechenland

lfd. Nr.	Name Dienstgrad	Gericht	Straftat	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
2	a) Mangold, Mtr.Gefr. b) Dörfuß, Mtr.Gefr.	Admiral Ägäis,	Notzucht usw. Die Angeklagten vergewaltigten in stark betrunkenem Zustand eine 16-jährige Griechin nacheinander und schlugen deren Mutter, als diese der Tochter zu Hilfe eilen wollte ins Gesicht.	a) 6 Jahre Zuchthaus, Wehrunwürdigkeit, b) Todesstrafe.	27.9.47	Die Tat zeugt von beispielloser Roheit und Verwilderung, so daß für den bereits schwer vorbestraften Dörfuß nur die Todesstrafe in Frage kommt. Die Angeklagten haben die Ortseinwohner des griechischen Dorfes terrorisiert.	Vom Gerichtsherrn bestätigt und vollstreckt. Ein früheres auf 2 Jahre Gefängnis für Mangold und 2 Jahre Zuchthaus für Dörfuß lautendes Urteil ist vom Oberbefehlshaber Gruppenkommando Süd als zu milde aufgehoben worden.

H1563 - 0032

Land: Norwegen

Lfd. Nr.	Name Dienstgrad	Gericht	Straftat	Urteil	Datum	Strafzumessungsgründe	Bemerkungen
1	Huhn, Masch.Gefr.	Sicherung Ostsee, Pillau	Diebstahl- H. stahl in Fossestuen bei Drontheim ein Damenfahrrad.	1 Jahr Gefängnis, Rangverlust.	5.8. 40	Strafschärfend, daß Diebstahl in einem fremden Lande begangen und dadurch Ansehen der Kriegsmarine erheblich geschädigt. Tat um so verwerftlicher, als kurze Zeit vorher der Kommandant des Bootes seine Leute darauf aufmerksam gemacht hatte, daß in Norwegen Eigentumsdelikte selten seien, und daß jedermann seine Sachen frei stehen ließe im Vertrauen darauf, daß niemand sich an ihnen vergreifen werde. Diebstahl unter diesen Umständen besonders verbrecherisch.	Vom Gerichtsherrn bestätigt. Gnadengesuch vom OKM abgelehnt.

H1563-0033

H-1563

H1563 – 0034

DOENITZ NR. 49

Filed July 2, 1946

Doenitz Exh. No. 49